

## Arbeitsmedizinische Vorsorge für alle Beschäftigten

Bei der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung in der beruflichen Kinderbetreuung handelt es sich nach dem Anhang Teil 2 Ziffer 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV) um eine Pflichtuntersuchung bezüglich einer Gefährdung durch die Erreger von Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken. Diese Pflichtuntersuchung ist Tätigkeitsvoraussetzung, d.h. sie muss vor Beginn der Aufnahme der Tätigkeit in der vorschulischen Kinderbetreuung vom Arbeitgeber veranlasst werden. **Der Arbeitgeber hat nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge aller Beschäftigten auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu veranlassen.** Bei der Gefährdungsbeurteilung hat er sich nach der Biostoffverordnung (BioStoffV) fachkundig beraten zu lassen, sofern er nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Fachkundige Personen sind insbesondere der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Bei der von der Verordnung geforderten Pflichtuntersuchung durch einen Arzt/eine Ärztin ist nach entsprechender ärztlicher Beratung ein Impfangebot zu unterbreiten. Wird das Impfangebot angenommen oder wird in der Untersuchung festgestellt, dass eine ausreichende Immunisierung durch Impfung nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommision am Robert-Koch-Institut (STIKO) im Impfbuch dokumentiert ist, kann solange auf weitere Untersuchungen verzichtet werden, bis erforderliche Auffrischimpfungen nach den Empfehlungen der STIKO notwendig sind.

Auch bei unklarem Impfstatus oder bei Impflücken ist ein entsprechendes Impfangebot zu unterbreiten, sofern keine Kontraindikationen vorliegen.

Wird das Impfangebot abgelehnt, ist das alleine kein Grund, gesundheitliche Bedenken gegen die Ausübung einer Tätigkeit zu bescheinigen. Zu Pflichtuntersuchung ist weiterhin im regelmäßigen Turnus aufzufordern.

## Mutterschutz

### Umsetzung des Infektionsschutzes während der Schwangerschaft nach MuSchG und Mutterschutz-Richtlinienverordnung

Der Arbeitsschutz und Infektionsschutz für Schwangere ist durch Vorgaben des Mutterschutzgesetzes und der Mutterschutzrichtlinienverordnung geregelt. Sobald die werdende Mutter dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft mitgeteilt hat, hat er für die Beschäftigte eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen, damit die individuelle Infektionsgefährdung festgestellt werden kann. Mit der Untersuchung sollte bevorzugt der Betriebsarzt beauftragt werden, denn er kennt die Gefährdungsbeurteilung und die Arbeitsbedingungen vor Ort.

Für die Weiterbeschäftigung im Tätigkeitsbereich der vorschulischen Kinderbetreuung ist von dem vom Arbeitgeber beauftragten Arzt zu prüfen, ob eine ausreichende Immunität gegenüber den Erregern von Röteln, Ringelröteln, Masern, Mumps, Windpocken und Zytomegalie besteht. Eine ausreichende Immunisierung durch Impfung betreffend die Erreger von Masern, Mumps, Röteln und Windpocken kann vom beauftragten Arzt angenommen werden, wenn im Impfbuch die Impfung nach den aktuellen Empfehlungen der STIKO dokumentiert ist. Bezüglich der Röteln kann auch der im Mutterschutzpass aktuell ermittelte Immunstatus zur Beurteilung herangezogen werden.

Besteht aufgrund der Impfdokumentation Unklarheit über den Immunitätsstatus gegenüber Masern, Mumps, Röteln und Windpocken, kann zur Klärung der Frage, ob auf ein Beschäftigungsverbot oder einen Tätigkeitswechsel verzichtet werden kann, die entsprechende Bestimmung der IgG-Antikörper veranlasst werden, um ggf. eine natürlich erworbene Immunität nachzuweisen.

Gleichfalls ist für die Erreger von Ringelröteln und Zytomegalie, gegen die keine Impfung durchgeführt werden kann, durch Bestimmung der IgG-Antikörper festzustellen, inwieweit eine natürlich erworbene Immunität vorliegt.

Der beauftragte Arzt bescheinigt gegenüber dem Arbeitgeber lediglich, ob und wie lange ein Beschäftigungsverbot auszusprechen ist. Bis zum Vorliegen der ärztlichen Bescheinigung ist die Beschäftigte vorläufig vom Arbeitgeber von Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern freizustellen.

Werdende Mütter ohne Antikörperschutz, d.h. ohne Impfung nach den aktuellen Empfehlungen der STIKO oder ohne Nachweis von IgG-Antikörpern dürfen bezüglich folgender Erreger nicht oder nur eingeschränkt beschäftigt werden:

- **Masern:** Während der gesamten Schwangerschaft bei fehlendem Impfschutz/Antikörperschutz gegen Masern.
- **Mumps:** Während der gesamten Schwangerschaft bei fehlendem Impfschutz/Antikörperschutz gegen Mumps.
- **Windpocken:** Während der gesamten Schwangerschaft bei fehlendem Impfschutz/Antikörperschutz gegen Windpocken.
- **Zytomegalie:** Während der gesamten Schwangerschaft beim beruflichen Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei fehlendem Antikörperschutz gegen Zytomegalie. Bei älteren Kindern kann unter Beachtung hygienischer Maßnahmen die Beschäftigung aufrecht erhalten werden.
- **Röteln:** Bis zur 20. Schwangerschaftswoche bei fehlendem Antikörperschutz gegen Röteln.
- **Ringelröteln:** Bis zur 20. Schwangerschaftswoche bei fehlendem Antikörperschutz gegen Ringelröteln.

- **Keuchhusten:** Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Infektion in der Einrichtung bis 3 Wochen nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalls in der Einrichtung bei fehlendem Impfschutz/Antikörperschutz gegen Keuschhusten.
- **Scharlach:** Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Infektion in der Einrichtung bis 1 Woche nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalls in der Einrichtung.
- **Hepatitis A:** Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Infektion in der Einrichtung bei fehlendem Impfschutz/Antikörperschutz gegen Hepatitis A.
- **Influenza:** Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Infektion in der Einrichtung bei regionalen Epidemien bis 10 Tage nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalls in der Einrichtung bei fehlendem Impfschutz/Antikörperschutz gegen Influenza.

**Bei Fragen kann Ihre zuständige Arbeitsschutzbehörde Auskunft geben:**

Anschrift	Telefon	Aufsichtsbezirk
Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt Wilhelminenstr. 1-3 64283 Darmstadt	06151/ 12-4001	Kreise Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau und Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis, Stadt Darmstadt
Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt Gutleutstr. 114 60327 Frankfurt	069/ 2714-0	Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis, Städte Frankfurt und Offenbach, Flughafen Frankfurt
Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Simone-Veil-Str. 5 65197 Wiesbaden	0611/ 3309-0	Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Hoch-Taunus-Kreis, Stadt Wiesbaden
Regierungspräsidium Gießen Abt. Arbeitsschutz und Inneres Südanlage 17 35390 Gießen	0641/ 303-0	Kreise Gießen und Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
Regierungspräsidium Gießen Abt. Arbeitsschutz und Inneres Gymnasiumstr. 4 65589 Hadamar	06433/ 86-0	Kreis Limburg-Weilburg und Lahn-Dill-Kreis
Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz Steinweg 6 34117 Kassel	0561/ 106-2788	Kreise Kassel und Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Stadt Kassel
Regierungspräsidium Kassel Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld	06621/ 406 930	Kreise Fulda und Hersfeld-Rotenburg

**Impressum**

Herausgeber: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Dostojewskistr. 4; 65187 Wiesbaden  
www.soziales.hessen.de  
Redaktion: Gertrude Freund  
Esther Walter (verantwortlich)  
Stand: Juni 2014



Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration



## Arbeitsmedizinische Vorsorge und Mutter- schutz in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung in Hessen

### Merkblatt für Arbeitgeber und Betriebsärzte

